

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Vorwort: Das Neue republikanische Blatt, herausgegeben von Escher und Usteri, erscheint als Fortsetzung des schweizerischen Republikaners [...]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. I.

Bern, 8. Januar 1800. (18. Nivose VIII.)

Das Neue republikanische Blatt, herausgegeben von Escher und Usteri, erscheint als Fortsetzung des schweizerischen Republikaners und des neuen helvetischen Tagblatts. Es kommen davon täglich 2 Nummern heraus; die Sitzungen der Räte werden mit eben der Vollständigkeit mit Beifügung aller Actenstücke von einiger Bedeutung, wie bisher, und so schnell als möglich, nicht später als nach 2 oder 3 Tagen geliefert. Die Verordnungen und Beschlüsse der Vollz. Gewalt, des Obergerichtshofs und der Minister werden ebenfalls mit möglichster Vollständigkeit mitgetheilt, und unter der Rubrik: inländische Nachrichten, eine fortgehende Uebersicht der innern Lage der Republik geliefert werden.

Man abonniert sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs Expedition mit 7 Franken für 144 Nummern; ausser Bern ist der Abonnementspreis bei allen Postämtern, die solches annehmen, 8 Franken, wogegen das Blatt postfrei geliefert wird. Auch kann man sich in Bern mit 30 und ausser Bern mit 35 Bazen für 50 Stücke abonniren.

Gesetzgebung.

Senat, 7. Januar.

Präsident: Lütthard.

Von im Namen der vereinigten Commission beider Räte. — Der Auftrag, den die Räte der Commission gaben, war, die Quellen der Uebel nachzuspüren, die das Vaterland drücken; die Commission arbeitete mit stiller Thätigkeit. Das Produkt ihrer Arbeit liegt in dem vorzulegenden Bericht. Höret mit Entsetzen, aber auch mit Muth die Gefahr, die dem Vaterland und den Stellvertretern des Volkes drohet. Jeder Bösewicht wisse, daß aller Widerstand ihm allein gefährlich seyn würde, und daß alle Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit der Räte getroffen sind.

Er liest hierauf folgenden Bericht ab:

Bürger Repräsentanten!

Das traurige Gefühl der mannigfaltigen und großen Uebel, die unser Vaterland drücken, das beinahe unerträgliche Leiden einer großen Anzahl eurer Brüder lag schon lange in euren Herzen. Ihr suchtet denselben verschiedentlich durch einzelne partielle Mittel zu helfen; der Ergreifung allgemeiner und durchgreifender Maßregeln aber stand ihr zu lange ein unsicheres Verhängniß entgegen.

Helvetien an den Rand des Verderbens dahin riss. Endlich sahet ihr die dringende Nothwendigkeit dieses Schrittes ein, als täglich größere Klagen aller Art und von allen Seiten her sich häuften, als das Bedürfniß eines schnellen und wirksamen Heilmittels euch selbst durch die öffentliche Meinung kund gemacht ward, als das verbreitete Gerücht eurer bevorstehenden gewaltsamen Auflösung auch in eurer Ohren erscholl. Ihr gabet einen Beweis eurer festen und unwandelbaren Absicht, euren unglücklichen Brüdern mit der völligen Kraft eures Willens und nach dem ganzen Umfange eurer Mittel zu helfen, und das seinem Untergang entgegenstehende Vaterland zu retten, wenn es möglich wäre. Ihr ernanntet eine außerordentliche aus beiden Räten zusammengesetzte Commission, welche den Quellen des Uebels nachzuspüren, sich gemeinschaftlich mit dem Vollziehungsdirektorium über ihre Hülfsmittel berathen, und euch durch Vorlegung der Resultate ihrer Prüfung und ihres reifen Nachdenkens in den Stand setzen sollte, das Uebel in seinem ganzen Umfange zu übersehen, und die schicklichsten Mittel zu wählen, die seine Hebung, oder wo diese nicht erreichbar wäre, wenigstens seine Linderung bewirken könnten. Die Mitglieder eurer vereinigten Commission haben mit der Größe des Vertrauens, mit dem ihr sie betrautet, auch die Wichtigkeit ihres

Sto.



P 9497 b

Dunkel blau carton